

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 064

84

BErgG §§ 8. 89; BEG §§ 4, 185

Ein Verfolgter, der im Jahre 1933 seinen Wohnsitz
oder dauernden Aufenthalt im Deutschen Reichsgebiet
in das Saarland verlegt hat, ist damit nicht ausge-
wandert.

BGH, Urt. v. 26. Juni 1959 - IV ZR 58/59 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

14
IV ZR 58/59

Verkündet
am 26. Juni 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

1. Anna I [REDACTED] geb. R [REDACTED] in H [REDACTED] / I [REDACTED] J [REDACTED] -
straße [REDACTED],

2. Käte B [REDACTED] geb. L [REDACTED], ebenda,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 26. November 1958 wird aufgehoben. Das Urteil der Entschädigungskammer I des Landgerichts in Karlsruhe vom 4. Februar 1958 wird geändert. Die Klage wird abgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens haben die Klägerinnen zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren frei von Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 17. Januar 1950 verstorbene Ehemann und Vater der Klägerinnen hat wegen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen auf Grund seiner jüdischen Abstammung im September 1933 seinen Wohnsitz von He [REDACTED], wo er ein Textilgeschäft hatte, nach S [REDACTED] verlegt. Von dort ist er Anfang 1935 über Paris nach P [REDACTED] ausgewandert.

Den von den Klägerinnen als seinen Erbinnen gestellten Entschädigungsantrag hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt, da der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes, sondern im Saargebiet gehabt habe und erst von dort ausgewandert sei.

Das Landgericht wie das Oberlandesgericht haben diesen Standpunkt nicht gebilligt. Sie sind der Auffassung, daß im September 1933 das Saargebiet als Ausland im Sinne des Entschädigungsgesetzes anzusehen, der Erblasser daher bereits bei Verlegung seines Wohnsitzes von He [REDACTED] nach S [REDACTED] ausgewandert und daher das beklagte Land zu einer Entschädigung verpflichtet sei.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der Klage. Die Klägerinnen bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht will die Eigenschaft des Saarlandes als Ausland in der Zeit nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages bis zum 1. März 1935 daraus herleiten,



daß es damals seine eigene Verwaltung gehabt habe und aus dem Deutschen Zoll- und Währungsgebiet ausgeschieden sei, wie sich dies insbesondere aus § 6 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1933 (RGBl I 106) und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über das ab 1. März 1935 im Saarland geltende Steuerrecht vom 26. Februar 1935 (RGBl I S. 298) ergebe.

Im Saarland habe auch bis 1. März 1935 nicht das deutsche Ausnahmerecht gegen Juden gegolten.

Der Auffassung des Berufungsgerichts kann jedoch nicht gefolgt werden. Das Saarland hat in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg seine staatsrechtliche Zugehörigkeit zum Deutschen Reich und seine Eigenschaft als deutsches Inland niemals verloren. Nach den Art. 45 bis 50 des Versailler Vertrages und der Anlage hierzu - dem sogenannten Saarstatut - (RGBl 1919, 769 ff) ist das Saarland, das zweifellos vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages Bestandteil des Deutschen Reichs gewesen ist, weder einem anderen Staat einverleibt noch ist aus ihm ein neues Staatswesen im völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Sinne geschaffen worden. Nach Art. 49 aEO hat Deutschland lediglich zu Gunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gelten sollte, auf die Regierung im Saarland verzichtet, und nur nach 15 Jahren sollte die Bevölkerung des Saarlandes darüber abstimmen, unter welcher Souveränität sie zu treten wünschte. Hieraus ergibt sich bloß ein zeitweiliger Verzicht Deutschlands auf die Ausübung der Staatshoheit im Saargebiet. Ein solcher Verzicht kann aber ebensowenig wie eine im Krieg erfolgende feindliche Besetzung, die eine Ausübung der Staatshoheit verhindert, die bisherige staatsrechtliche Zugehörigkeit zum Deutschen Reich und damit die

84

Eigenschaft als Inland beseitigen. Für eine weitere staatsrechtliche Zugehörigkeit zum Deutschen Reich spricht auch, daß nach § 27 des Saarstatuts die Bevölkerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten und daß nach § 22 der gebildete Internationale Ausschuß nur die Nutznießung des preußischen und deutschen öffentlichen und privaten Staatseigentums haben sollte. Dementsprechend ist auch in der Präambel zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (RGBl I, 66) bestimmt worden, daß die Verwaltung des Saarlandes in die Verwaltung des Reichs wieder eingefügt wird, womit man zum Ausdruck bringen wollte, daß es sich damals nicht um eine Rückgliederung gehandelt habe (vgl. Pfundtner in Pfundtner/Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht I a 22 in der Anmerkung auf Seite 1).

Demgegenüber besagt die devisen- und steuerrechtliche Behandlung des Saarlandes nichts für dessen staatsrechtliche Zugehörigkeit, denn eine solche wird nicht schon dadurch geändert, daß in devisenrechtlicher oder steuerrechtlicher Hinsicht Bewohner eines bestimmten Gebietes oder dieses Gebiet selbst so behandelt werden, als ob sie einen ausländischen Charakter besäßen. Das hat bereits der Reichsfinanzhof hinsichtlich des Saargebiets in seiner Entscheidung RFH 9. 72, 74 ausgesprochen und hierbei ausdrücklich betont, daß das Saarland trotz solcher steuerrechtlichen Bestimmungen deutsches Inland sei, auch im Versailler Vertrag als deutsches Inland behandelt werde und dies auch bis zur Abstimmung von Rechts wegen bleibe, und daß die deutsche Souveränität dort weiter bestände. Die Auffassung, daß die Behandlung des Saarlandes als steuerrechtliches Ausland die staatsrechtliche Zugehörigkeit zu Deutschland nicht berühre, ist vom Reichsfinanzhof nochmals in seiner Entscheidung Band 12, 222 bestätigt worden.

Auch die Rechtswissenschaft hat an der Inlandseigenschaft des Saarlandes niemals einen Zweifel gehabt (vgl. insbesondere Westhoff, Rechte und Verwaltung im Saargebiet S. 2; Jakobi in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 13, 122 ff; Pfundtner aaO in Abs. 3 der Einführung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes; Handbuch des Deutschen Staatsrechts Bd. 1 S. 235 zu § 19; Staatslexikon Stichwort: Saargebiet).

Im Sinne des Bundesergänzungsgesetzes und im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist das Saarland gegenüber dem übrigen Gebiet des Deutschen Reiches ebenfalls nicht als Ausland anzusehen. Dies ist auch die Ansicht der führenden Kommentare (vgl. Blessin/Wilden auf Seite 119 in Anm. 11 zu § 8 BErgG und auf Seite 216 in Anm. 15 zu § 4 BEG sowie Becker/Huber/Küster Seite 124 in Anm. 6 und 7 zu § 8 BErgG).

Das Bundesergänzungsgesetz geht von einer Inlandseigenschaft des Saargebiets aus, wenn es in seinem § 8 Abs. 1 Nr. 2 von einem letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes spricht und somit noch andere Wohnsitze oder Aufenthalte kennt, die als inländisch zu bezeichnen sind. Und dasselbe muß auch vom Bundesentschädigungsgesetz gelten, das in seinem § 4 Abs. 1 Nr. 1 c einen Entschädigungsanspruch einem ausgewanderten, deportierten oder ausgewiesenen Verfolgten gibt, wenn er seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, was hinsichtlich des Saargebiets zweifellos der Fall ist.

Da somit im Jahre 1933 das Saarland deutsches Staatsgebiet und Inland war, kann eine Verlegung des Wohnsitzes von He [REDACTED] nach Saarbrücken nicht als Auswanderung angesehen werden.

Wenn die Klägerin bei der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht sich darauf berufen hat, daß sie und ihr Ehemann sich in Saarbrücken nur als einer Zwischen-

station auf ihrer Auswanderung nach Palästina aufgehalten und somit in Wirklichkeit von He [REDACTED] nach P [REDACTED] ausgewandert seien, so kann dies als neues tatsächliches Vorbringen im Revisionsrechtszuge nicht berücksichtigt werden. Infolgedessen waren die Entschädigungsbehörden des beklagten Landes weder nach § 89 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG für Entschädigungsansprüche des Erblassers zuständig noch sind sie es auf Grund des Art. III Nr. 8 ÄndG oder auf Grund des § 185 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG.

Der Revision des beklagten Landes ist daher stattzugeben und die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZFO und § 225 BEG abzuweisen.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg

Bundesrichter Wilden
ist ortsabwesend und
verhindert zu unter-
schreiben.

Ascher